

die Gefahrenabwehrbehörde zur Abwehr der Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit den/die TäterIn sofort der Wohnung verweisen und ein Betretungsverbot anordnen sowie ein Kontaktverbot aussprechen („polizeilicher Platzverweis“). Die Geltungsdauer der Maßnahme ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt (in einigen Bundesländern ist sie gar nicht geregelt) und liegt zwischen einem Tag und drei Wochen. Im Regelfall kann die Dauer der Maßnahme noch verlängert werden, wenn bis dahin keine richterliche Entscheidung über den zivilrechtlichen Schutz getroffen wurde und die Polizei feststellt, dass die Gefahr andauert. Die Polizei gibt Ihnen die notwendigen Informationen, damit Sie dem Gericht mitteilen können, wie es gegebenenfalls an die Ermittlungsakte der Polizei gelangen kann. Kommt es zum polizeilichen Platzverweis, erhalten Sie eine Durchschrift der Verfügung der getroffenen Maßnahme.

Führen Sie diese bitte immer mit sich. Das wird auch bei dem einstweiligen Rechtsschutz nach §1 GewSchG empfohlen. Hat es vor der Maßnahme nach dem GewSchG einen Polizeieinsatz gegeben, wird empfohlen, eine Kopie des Gerichtsbeschlusses der zuständigen Polizeidienststelle zukommen zu lassen.

›WICHTIGE FRAGEN‹

- ↪ Kann ich eine Unterlassungsanordnung oder einstweilige Verfügung nach dem GewSchG erwirken, ohne bei der Polizei eine Anzeige erstattet zu haben?
 - JA
- ↪ Muss körperliche Gewalt vorliegen, damit ich einen Antrag stellen kann?
 - NEIN; das ist auch dann möglich, wenn Sie unzumutbar belästigt oder bedroht werden.
- ↪ Ist es sinnvoll, eine/n AnwältIn hinzuzuziehen?
 - Bei Überlassung der gemeinsamen Wohnung: JA
 - Bei einer Unterlassungsanordnung nicht unbedingt, es sei denn, es ist ein sehr komplizierter Fall.

›WEITERE INFORMATIONEN‹

Broken Rainbow e.V.
Bundesgeschäftsstelle
T: 030 - 78 00 63 31
e-mail: info@broken-rainbow.de
Homepage: www.broken-rainbow.de



››› ISOLATION, SCHAM,
SCHULDGEFÜHLE, WUT, ANGST

›DAS GEWALTSCHUTZGESETZ‹

Zivilrechtliche Möglichkeiten
zum Schutz
vor Häuslicher Gewalt
in gleichgeschlechtlichen Beziehungen

Das **Gewaltschutzgesetz (GewSchG)** ist seit Januar 2002 in Kraft. Es bietet auch Lesben, Schwulen und Transgendern die Möglichkeit, sich gegen Gewalt durch die Partnerin bzw. den Partner, innerhalb der Wohngemeinschaft, aus der Nachbarschaft, durch Bekannte oder sogar Unbekannte zur Wehr zu setzen.

Das Gesetz hat **zwei Schwerpunkte**:

- 1. Gerichtlicher Schutz vor Gewalt und Nachstellungen vor allem durch Kontaktverbote
- 2. Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung bei Trennung

Kontaktverbot

Lesben, Schwule und Transgender können einen einstweiligen Rechtsschutz in Form einer Verfügung oder Schutzanordnung erwirken, wenn sie unzumutbar belästigt werden. Das Gericht untersagt dem/der TäterIn, Kontakt mit Ihnen aufzunehmen, sei es persönlich, schriftlich, per SMS, e-mail, Fax, Telefon oder anderen modernen Kommunikationsmitteln. Auch kann der Person untersagt werden, Ihre Wohnung zu betreten oder sich Ihnen an anderen bestimmten Orten zu nähern (zum Beispiel dem Arbeitsplatz). Der einstweilige Rechtsschutz kann gegenüber der oder dem „Ex“, WG-Mitgliedern, Nachbarn, Unbekannten und anderen erwirkt werden.

Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz kann bei der Rechtsantragsstelle des zuständigen Gerichts (Amts- oder Familiengericht) gestellt werden. Diese legt den Antrag einer/einem RichterIn vor, die/der darüber entscheidet. In der Regel geschieht das ohne mündliche Anhörung. Diese kann aber je nach Einschätzung der Sachlage von der/dem RichterIn veranlasst werden. Zu der Antragsstellung müssen Sie konkret die Gefahren benennen und gegebenenfalls eine eidesstattliche Erklärung abgeben. Sie sollten Beweise mitbringen, beispielsweise eine Liste, wann der/die TäterIn angerufen hat, die Aufnahme eines Anrufbeantworters, e-mail Ausdrücke, ein ärztliches Attest oder das Protokoll eines Polizeieinsatzes. Der Antrag kann auch ohne Hilfe einer/r RechtsanwältIn gestellt werden.

Falls ein Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt werden muss, sollten Sie gleich Ihren Einkommens- oder Sozialhilfebescheid mitbringen.

Die Schutzanordnung ist strafrechtlich verfolgbar, d.h. bei Verstoß dagegen muss der/die TäterIn mit einem Bußgeld oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr rechnen. Alkohol- oder Drogenkonsum stellen keine Entschuldigung mehr dar.

Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung

Bei Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung werden Paare, die die Eingetragene Lebenspartnerschaft einge-

gangen sind, rechtlich mit Ehepaaren gleichgestellt, nicht-verpartnerte Paare mit nicht-verheirateten Paaren. Bei verpartnerten Paaren kann die Überlassung der gemeinsamen Wohnung entweder nach §1361b Abs. II BGB (Wohnungsüberlassung bei Gewalttaten) oder nach dem §2 des GewSchG beantragt werden. Nicht-verpartnerte Paare können die Überlassung der gemeinsamen Wohnung nur aufgrund des §2 GewSchG beantragen.

In einem mit dem/der Täterin auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt kann das zuständige Gericht (Familiengericht oder Amtsgericht) auf Antrag nach dem §2 GewSchG eine sogenannte „Wohnungszuweisung“ bis zu sechs Monaten aussprechen. Eine Fristverlängerung um weitere sechs Monate ist möglich. D.h. der/die TäterIn hat die Wohnung für diesen Zeitraum zu verlassen. Der Grund für die Wohnungszuweisung darf aber nicht länger als drei Monate zurückliegen.

Da die Rechtslage gerade bei einem Antrag auf Überlassung der gemeinsamen Wohnung sehr schwierig ist, wird empfohlen, in diesem Fall eine Rechtsberatung aufzusuchen oder eine/n RechtsanwältIn hinzuzuziehen.

Polizeiliche Maßnahmen

Auf Länderebene gibt es flankierende Maßnahmen, die je nach Bundesland unterschiedlich gestaltet sind. Bei gewalttätigen Übergriffen oder Drohungen kann die Polizei oder

, , >>> VERLASSEN WERDEN, , WUT, EIFERSUCHT,
SCHULDGEFÜHLE, ANGST, , , SCHAM,